

Amtsgericht Wolfsburg

Beschluss

Terminbestimmung

19 K 6/24

08.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **04.11.2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Wolfsburg, Rothenfelder Straße 43, 38440 Wolfsburg, Saal/Raum E, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Fallersleben Blatt 4543 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2512/100.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Fallersleben Blatt 4503 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück, Gemarkung Fallersleben, Flur 13, Flurstück 250/13, Gebäude- und Freifläche, Walter-Kollo-Straße 16-21, zu 1 ha 37 a 55 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 05.11.1969, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplanes.

Die Wohnung liegt im 2.OG des Hauses Nr. 19 (Wohnfl. ca. 100 qm; 4 Zimmer; Loggia). Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz. Baujahr der Wohnanlage ca. 1971.

Verkehrswert: 252.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.04.2024 im Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-wolfsburg.niedersachsen.de

Becker
Rechtspflegerin